

Vergabeverfahren

Ingenieurdienstleistungen für die Erfüllung der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg - Vergabeunterlagen für das offene Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Abwasser, Hauptstraße 29-31, 79650 Schopfheim

Anlagen:

1. Verpflichtungserklärung zum Mindestlohngesetz (Anlage 1)
2. Verpflichtungserklärung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (Anlage 2)
3. Vertragsentwurf (Anlage 3)
4. Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden- Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) (Anlage 4)
5. Datenschutzerklärung (Anlage 5)

I. Verfahrensablauf:

Die Stadt Schopfheim beabsichtigt, im Rahmen der Wiederholungsprüfung gem. § 3 der Eigenkontrollverordnung das gesamte Kanalnetz von 2019 bis 2028 einschließlich der Seitenläufe auf Basis der vorhandenen Datenstandards zu untersuchen, Veränderungen festzustellen und in das vorhandene Dateninformationssystem fortzuschreiben.

Die Stadt Schopfheim hat bereits seit 1996 in zwei 10-jährigen Untersuchungsabschnitten gem. der Eigenkontrollverordnung das gesamte Kanalnetz befahren und geodätisch vermessen, die Zustände nach den Kriterien der DWA ATV M 143/ M1 49 dokumentiert und die beschädigten Haltungen und Leitungsabschnitte zum größten Teil saniert.

Die Daten sind in dem bei der Stadt Schopfheim vorhandenen GIS-Systemen Geoservice und dem grafischen Informationssystem Magellan dokumentiert. Dieses Auskunftssystem ist in der Stadt bereits installiert und die ACCESS-Datenbank ist bereits eingerichtet. Der Datentransfer muss gewährleistet werden können.

Ferner werden alle betriebstechnischen Daten, Schadensdaten, Abzweigdaten und Haltungsdaten, sowie die gesamte Schachtdokumentation in einem Datenbankinformationssystem basierend auf Microsoft Access vorgehalten.

Die zu vergebende Leistung umfasst die Reinigung des Kanalnetzes, die TV-Untersuchung, die Schachtaufnahme, die ständige Begleitung der Arbeiten vor Ort, die Kanalzustandsbewertung, die Datenaktualisierung und den Datentransfer.

Es wird auf Basis der Leistungsbeschreibung um die Abgabe von umfassenden Ingenieurdienstleistungsangeboten im offenen Verfahren gebeten.

Das offene Verfahren wurde durch die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt eingeleitet. Im Rahmen des offenen Verfahrens ist ein Angebot abzugeben. Welche Unterlagen zur Abgabe eines Angebots erforderlich sind, ist unter II. 1. ff. dieser Unterlagen dargestellt.

Einreichung des Angebots:

Das Angebot muss spätestens bis zum **15.12.2018, 10.59 Uhr (Ausschlussfrist)** eingehen. Die Angebote sind an die Vergabestelle via (URL): <https://www.evergabe.de> innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.

Angebote per E-Mail oder Telefax sind unzulässig. Für das Angebot wird keine Kostenerstattung gewährt.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Voraussichtlicher Zeitplan:

29.10.2018	Versand der Auftragsbekanntmachung an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union
15.12.2018	Ende der Frist für die Einreichung des Angebots
30.01.2019	Vergabeentscheidung (Prüfung und Wertung der Angebote)
Im Anschluss	Benachrichtigung an unterlegene Bieter
15.02.2019	voraussichtlicher Termin für den Zuschlag zur Beauftragung des obsiegenden Bieters
01.03.2019	Vertragsbeginn

II. Einzureichende Unterlagen im Rahmen des offenen Verfahrens

1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- Die Bewerbung muss formlos vom Büroinhaber, einem Geschäftsführer und/oder von einem berechtigten Vertreter rechtsverbindlich unterschrieben im Original eingereicht werden.
- Der Nachweis über die Unterschriftsberechtigung bei juristischen Personen muss durch die Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszugs erfolgen. Im Falle von Bietergemeinschaften muss die Bietergemeinschaftserklärung von allen Bietern rechtsverbindlich unter Nennung eines bevollmächtigten Vertreters eingereicht werden. Hierfür muss zudem mitgeteilt werden, dass eine Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gebildet werden soll, der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter muss genannt werden und die Erklärung, dass im Falle der Beauftragung die Arbeitsgemeinschaft gem. §§ 705 ff BGB bis zur Abwicklung des Auftrages bestehen bleibt und gesamtschuldnerisch mit dem bevollmächtigten Vertreter auch über die Auflösung der Bietergemeinschaft hinaus.
- Es soll eine Darstellung des Bewerbers sowie sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft erfolgen. Dazu zählt insbesondere die Unternehmensstruktur, Hauptgeschäftsbereich, Angaben von Haupt- bzw. Nebenstandorten, vollständige Büroangaben (bspw.: Postanschrift, E-Mail, Fax- und Telefonnummer).
- Es soll mitgeteilt werden, ob und welche Teile des Auftrags durch Subunternehmer erbracht werden sollen. Der Bewerber bzw. jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung vorlegen, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 GWB sowie nach § 124 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 GWB vorliegen. Die Stadt Schopfheim behält sich ausdrücklich vor, zu prüfen, ob weitere fakultative Ausschlussgründe im Sinne von §§ 124 - 126 GWB vorliegen, zu denen keine Eigenerklärung gefordert wird.

- Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem in den Mitgliedsstaaten der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen mit folgenden Deckungssummen: 1.500.000,00 € für Personenschäden, 300.000,00 € für Vermögensschäden sowie 1.500.000,00 € für Sachschäden, 2-fach maximiert ist erforderlich. Die Deckung für das Objekt muss über die gesamte Vertrags- und Gewährleistungslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben, jedoch kann die geforderte Sicherheit durch Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der der Abschluss und die bestehende Deckung der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Falle einer Auftragserteilung zugesichert wird.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Jeder Bewerber muss den Jahresumsatz der vergangenen 3 Jahre mitteilen. Bei einer Bietergemeinschaft erfolgt die Mitteilung getrennt für jeden Bieter. Der Mindestumsatz sollte mind. 250.000,00 Euro betragen und muss auf die ausgeschriebene Dienstleistung bezogen sein.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit,

- Mitteilung von max. 3 Referenzen der in den letzten 3 Jahren erbrachten und vergleichbaren Dienstleistungen im Bereich Bestandserfassung Eigenkontrollverordnung, der Kanalsanierung für öffentliche Auftraggeber des Bewerbers inklusive Projektbeschreibung, Nennung des Auftraggebers, Ausführungszeitraum.
- Mitteilung über die fachliche Einigung des Gesamtprojektleiters von mind. 2 Jahren Berufserfahrung und mind. 1 persönliche Referenz bei vergleichbaren Projekten mit Kontaktdaten und der Nennung der Berufsjahre in der Funktion als Projektleiter.

- Technische Fachkräfte, die die Leistung erbringen, sollen inklusive Bezeichnung der beruflichen Qualifikation einen Nachweis über das Zertifikat ABS des Güteschutzes Kanalbauens für Ingenieurbüros oder ein gleichwertiges Zertifikat (Bsp. Ausbildungs- bzw. Studiennachweise) erbringen.
- Benennung der Subunternehmer, Nachweis der Qualifikation der Nachunternehmer in Form eines Zertifikat ABS des Güteschutzes Kanalbauens für Ingenieurbüros oder ein gleichwertiges Zertifikat (Bsp. Ausbildungs- bzw. Studiennachweise).
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, insbesondere der EDV-Ausrüstung.
- Erklärung, aus der die Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung für die Ausführung des Auftrags ersichtlich sind

4. Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt nach LTMG

Für jeden Bewerber und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie jeden im Angebot namentlich genannten Unterauftragnehmer muss ferner die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt nach LTMG (Anlage 1) spätestens mit dem Angebot abgegeben werden.

5. Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

Soweit eine Tariftreueverpflichtung besteht, muss für jeden Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft sowie jeden im Angebot namentlich genannten Unterauftragnehmer die Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmerentsendegesetz erfasst werden, spätestens mit dem Angebot abgegeben werden (Anlage 2).

III. Zuschlagskriterien für die Wertung der Angebote

Die Angebote werden anhand der nachfolgen genannten Zuschlagskriterien **Qualität des Angebots und des Personals** (maximal 60 Punkte) und **Preis** (maximal 40 Punkte) bewertet. Insgesamt können daher maximal 100 Punkte erzielt werden. Der Zuschlag ist auf das Angebot zu erteilen, dass die höchste Punktzahl erreicht hat (wirtschaftliches Angebot, gem. § 58 VgV). Die zu vergebenden Punkte entsprechen der Gewichtung in Prozentpunkten (%). Es werden nur volle Punkte vergeben.

1. Wertungskriterium „Preis“

Das Kriterium „Preis“ wird mit 40 Punkten, d.h. 40 % gewichtet. Der Bieter des günstigsten Angebots/des günstigsten Preises (1. Platz) erhält die volle Punktzahl (40 Punkte). Die in der Platzierung nachfolgenden Bieter (2./3. Platz usw.) erhalten die jeweils um 5 Punkte geminderte Punktzahl im Verhältnis zu besserplatzierten Bieter.

2. Wertungskriterium „Qualität des Angebots und Personal“

Die Zuschlagskriterien „Qualität des Angebots und des Personals“ werden in weitere Unterkriterien untergliedert und mit insgesamt 60 Punkten, d.h. 60 % gewichtet. Die Punktevergabe bei den Unterkriterien setzt sich wie folgt zusammen:

- Unterkriterium:

Fachkunde und Qualifikation = 30 Punkte /30%

Dieses Kriterium umfasst die fachliche Qualifikation, das Schlüsselpersonal und die Referenzobjekte. Die Kriterien fachliche Qualifikation, Schlüsselpersonal und Referenzobjekt werden jeweils mit 10 Punkten gewertet. Insgesamt ist das Unterkriterium mit 30 Punkten gewichtet.

- Unterkriterium:

**Projektabwicklung, Organisation, Qualitätssicherung,
Dokumentation = 20 Punkte/20 %**

Diese Unterkriterien Projektabwicklung, Organisation, Qualitätssicherung und Dokumentation sind mit jeweils 5 Punkten gewertet. Insgesamt sind die Unterkriterien mit insgesamt 20 Punkten gewichtet.

- Unterkriterium:

Datenanalyse = 10 Punkte/10 %

Das Kriterium Datenanalyse umfasst die Auswertung und Bewertung der Daten. Insgesamt ist dieses Unterkriterium mit 10 Punkten gewichtet.

IV. Vertragsunterlagen

1. Leistungsbeschreibung

Im Rahmen dieses Vertrages sind folgende Leistungen abzuarbeiten:

- Reinigung des Kanalnetzes
- TV-Untersuchung
- Schachtaufnahme
- Ständige Begleitung der Arbeiten vor Ort
- Kanalzustandsbewertung
- Datenaktualisierung
- Datentransfer

Sämtliche nachfolgenden Leistungsbeschreibungen basieren auf folgenden den Grundlagen:

Kanalreinigung: DIN EN 14654-1 Teil

Inspektion: DWA-M-149-5

Zustandsbewertung: DWA-M-149-3

Datenaustausch: DWA M150

Das Gesamtgebiet besteht laut jetzigem Datenbestand auf folgende Massen:

Hauptkanal

Gesamt:	146.000,0 m
Mischwasser:	16.000,0 m
Schmutzwasser:	63.000,0 m
Regenwasser:	67.000,0 m

Nebenleitungen

Gesamt:	22.000,0 m
Mischwasser:	5.000,0 m
Schmutzwasser:	16.000,0 m
Regenwasser:	1.000,0 m

Die nachfolgend aufgeführten Mengen beziehen sich jeweils auf den Leistungsumfang pro Jahr. In der Zusammenfassung werden Zuschläge für die Folgejahre ausgewiesen.

In die Bewertung des Angebotes geht die Gesamtsumme ein. Die Vergabe erfolgt nach Haushaltsansatz jährlich. Der Bieter hat keinen Rechtsanspruch auf die Folgebeauftragung.

2. Kanäle/Seitliche Anschlüsse

2.1 Hauptkanäle

Im Rahmen dieses Untersuchungsabschnittes werden sämtliche Misch- u. Schmutzwasserkanäle untersucht.

Jährlich werden ca. 8 km des Kanalnetzes komplett, wie nachfolgend beschreiben, abgearbeitet.

Pos.2.1.1 Datenaufbereitung

Jährlich
wiederkehrende Datenaufbereitung des
Kanalbestandes als Grundlage für die
Kanaluntersuchungsarbeiten, Erstellen von
Spülplänen, TV-Untersuchungsplänen und
Organisation der TV-Untersuchung. Teilnahme an
Besprechungen mit dem Eigenbetrieb Abwasser zur
Abstimmung der Gesamtleistung.
Vergütet werden maximal 60 Stunden

€ pro Std

Gesamtpreis

60 Std.

..... ..

Pos.2.1.2 Kanalreinigung

Durchführen der Kanalreinigung laut oben
beschriebenen Grundlagen für den zu
untersuchenden Abschnitts mittels
Kanalreinigungsfahrzeugs mit Wasserrückgewinnung
> 10 cbm und entsprechenden Enddruck mit
geeigneten Spüldüsen. Die Arbeiten werden so
koordiniert, dass Sie vor einer TV Untersuchung
durchgeführt werden. Sollte die Reinigung durch
starke Verschmutzung umfangreicher werden, wird
der AG sofort davon unterrichtet.

An- und Abfahrtszeiten werden nicht gesondert
vergütet.

Vergütet die tatsächliche Einsatzzeit vor Ort.

	€ pro Std
Gesamtpreis	
80 Std.

Pos.2.1.3 TV-Untersuchung

Durchführung einer TV-Untersuchung gemäß oben beschriebenen Grundlagen.

Zum Einsatz kommt ein modernes Kanal-TV-Untersuchungsfahrzeug, ausgestattet mit allen notwendigen selbstfahrenden Kameratechniken. Sämtliche Ergebnisse werden auf Datenträger gespeichert und als schriftliche Protokolle haltungsweise vorgelegt.

Der Kanalzustand ist nach den oben erwähnten Kriterien zu dokumentieren und auf Video zu dokumentieren.

Das TV-Untersuchungsfahrzeug ist vom TV-Untersuchungsunternehmer zwingend mit 2 Mann zu besetzen. Einer davon muss zertifizierter Kanalinspekteur sein. (siehe UVV „Arbeiten an Entwässerungsanlagen“)

An- und Abfahrtszeiten werden nicht gesondert vergütet.

	€ pro Std
Gesamtpreis	
150 Std.

Pos. 2.1.4 Begleitung der TV-Untersuchung

Die gesamte TV- Untersuchung ist ständig von einem „zertifizierten Kanalsanierungsberater“ zu begleiten

und vor Ort mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schopfheim zu organisieren. Hiermit wird gewährleistet, dass eine eindeutige fehlerfreie Befahrung und eine eindeutige Dokumentation der Schäden erreicht wird. Abweichungen gegenüber dem vorgefundenen Ist-Bestand sind zu dokumentieren.

Diese Begleitung wird im Stundensatz vergütet, wobei Grundlage zur Abrechnung die auf der TV-Dokumentation festgehaltene Tageszeit zu Beginn und Ende des täglichen Einsatzes ist. An- und Abfahrtszeiten werden nicht gesondert vergütet.

€ pro Std

Gesamtpreis

150 Std.

..... ..

Pos. 2.1.5 Schachterfassung ohne Einstieg

Aufnahme und Dokumentation eines Kanalschachtes DN 800 - DN 1000 mm (bis 5 m Tiefe) in einem Schachtprotokoll mit Foto. Angaben zur Lage im Verkehrsraum und Sichtprüfung von oben mit Feststellung der Tiefe, der Zuläufe, Gerinne, Steighilfen und aller von oben sichtbaren Schäden. Verkehrssicherungsmaßnahmen während der Besichtigung. Zustandsbewertung nach Vorgaben oben angeführter Grundlagen und Übergabe in analoger und digitaler Form.

€ pro Stk.

Gesamtpreis

250 Stk.

..... ..

Pos. 2.1.6. Bestandserfassung - Vermessung

Sämtliche Abweichungen des Kanalbestandes, sowohl des Hauptkanals, als auch der Straßentwässerung, sind geodetisch aufzunehmen (Lage und Höhe aller relevanter Schachtpunkte, einschließlich aller Zu- und Abläufe) und in einer digitalen Zeichnung und ASCII- Tabelle dem AG zu übergeben.

	€ pro Stk	
Gesamtpreis		
Schacht		
75 Stk.
Vermessungspunkt		
500 Stk.

Pos. 2.1.7. Schadensbewertung

Einspielen aller TV Untersuchungsdaten im vereinbarten Format.

Schadensbewertung der dokumentierten Kanallänge durch einen zertifizierten Kanalsanierungsberater unter zwingender Vorgaben, dass das komplette Filmmaterial nochmals gesichtet wird. Es sind alle Schäden zu erfassen, um Planungssicherheit für alle nachfolgenden Schritte zu erzielen.

Plausibilitätsprüfung des GIS-Bestands mit den Daten der TV-Untersuchung.

Erstellung von Differenz-Daten zum Abgleich des GIS-Systems.

Erstellung eines Bestandsplanes.

	€ pro lfm	
Gesamtpreis		

8000 lfm

Pos. 2.1.8. Zustandsklassifizierung

Die Zustandsbewertung erfolgt nach den oben beschriebenen Grundlagen.

Jeder Schaden ist explizit zu beschreiben und nach den Kriterien der oben erwähnten Vorschriften zu klassifizieren. Ferner sind sämtliche notwendige Randbedingungen, die der Auftraggeber vorgibt, wie hydraulische Verhältnisse, Abwasserbeschaffenheit usw. bei der Zustandsklassifizierung zu berücksichtigen. Die Darstellung der ausgewerteten Haltungen erfolgt in Listenform. Hierbei werden die einzelnen Haltungen nach Straßen sortiert.

Erstellen eines Schadensplanes mit Darstellung der schadhafte Haltungen.

€ pro lfm

Gesamtpreis

8000 lfm

Pos. 2.1.9 Sanierungskonzept

Auf Basis der Zustandsklassifizierung wird ein Vorschlag ausgearbeitet, der für jede Haltung, ein wirtschaftliches, prioritätsgebundenes Sanierungskonzept mittels Angabe des Sanierungsverfahrens vorsieht, einschließlich Nennung der Sanierungskosten als Richtkosten pro Haltung.

€ pro lfm

Gesamtpreis

8000 lfm

Pos. 2.1.10 Schächte

Übernahme von Schachtaufnahmeprotokollen
Einspielen in GIS. Zustandsbewertung und
Sanierungskonzeption gemäß der oben
beschriebenen Grundlagen.

€ pro Stk

Gesamtpreis

250 Schächte

Pos. 2.1.11 Datenkonvertierung

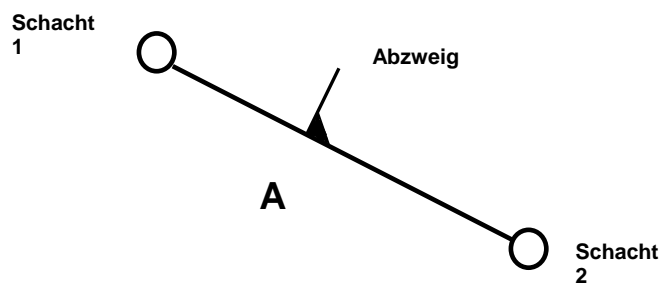
Plausibilitätskontrolle der übernommenen Ist-
Zustandsdaten aus dem Datenbestand der Stadt
Schopfheim und den neu gewonnenen Daten.
Erstellung einer fehlerfreien Datenaustauschdatei
DWA M-150. Dabei ist zwingend vorgeschrieben,
dass speziell im Bereich der Stammdaten der
Datensatz komplett übernommen wird. (Auch
Koordinaten, Durchmesser, Höhen usw.)

€ pro lfm Gesamtpreis

8000 lfm

Pos. 2.1.12 Anschlusspunkte (AP)

Nummerierung der Anschlusspunkte sämtlicher
Abzweige und Stutzen im Hinblick auf die
nachfolgend beschriebene Erfassung der
Seitenzuläufe, einschließlich Abgleich der
Stationierung der Erstuntersuchung aus dem Ist-
Bestand und Korrektur in beiden
Datenbanksystemen.



	€ pro Pkt
Gesamtpreis	
2000 Punkte

Pos.2.1.13 Erstellen von Lageplänen

Erstellen von Plänen nach den Vorgaben des Auftragsgebers in digitaler Form im Format „dgn“, „dwg“ und „pdf“

	€ pro lfm
Gesamtpreis	
a) Bestandsplan 8000 lfm
b) Zustandsplan 8000 lfm
c) Sanierungsplan 8000 lfm

2.2 Seitliche Anschlüsse

Im Rahmen dieses Untersuchungsabschnittes werden sämtliche Misch- u. Schmutzwasseranschlussleitungen untersucht.

Jährlich werden ca. 4500 Seitenzuläufe komplett wie nachfolgend beschreiben abgearbeitet.

Pos. 2.2.1 Dokumentation von seitlichen Anschlüssen.

Sämtliche Seitenanschlüsse sind entweder mittels spezieller Satelliten-Kamera und Hochdruckspülkopf vom Hauptkanal aus zu verfilmen oder mittels selbstfahrender Kleinkamera bis DN 200 vom Revisionsschacht bzw. mittels Schiebekamera zu dokumentieren, wobei eine vorausgehende Spülung mittels Hochdruck zu erfolgen hat. Die Dokumentation erfolgt nach den oben beschriebenen Grundlagen.

Ein Seitenzulauf wird definiert zwischen dem Anschlusspunkt der Hauptkanals (AP) und dem Kontrollschacht auf dem Grundstück, bzw. zwischen AP und der Grundstücksgrenze (falls kein Schacht vorhanden ist). Eventuell weiterführende technisch sinnvolle Abgrenzung des Seitenzulaufes ist vom AN selbst vorzunehmen.

Ergänzend zu dieser Leistung ist der Seitenanschluss der Flurstücknummer und der Hausnummer mit Straßenbezeichnung zuzuordnen. Das Kamerasystem ist mittels **Sender-Empfänger-System** auszurüsten, wobei oberirdisch eine Lageortung zu erfolgen hat. Für jeden Anschluss ist eine Skizze auf CAD zu erstellen, in der die Haltung, der Leitungsverlauf, sämtliche geodätischen Angaben, sowie die Schäden einzutragen sind. Diese Skizzen sind in digitaler mit

der Flurnummerbezeichnung zu übergeben, auf der Grundlage der aktuellen Grundkarte, welche vom AN auf eigene Kosten selbst zu beziehen ist.

Die Bezeichnung jedes Seitenanschlusses ist lt. Vorgabe des AG's zu nummerieren, unter Verwendung der Anschlusspunkt-Nummerierung des Hauptkanals.

Anmerkung: Eine gleichzeitige Befahrung von Hauptkanal und Seitenanschlüssen wird ausgeschlossen, da nur eine durchgehende Dokumentation der Hauptkanäle und der Anschlusskanäle im grafischen Informationssystem verwaltet werden kann.

A) Kanalreinigung

€ pro Std

Gesamtpreis

300 Std.

..... ..

B) TV-Untersuchung

€ pro Std

Gesamtpreis

300 Std.

..... ..

Pos. 2.2.2 Begleitung der TV-Untersuchung

Die gesamte TV- Untersuchung ist ständig von einem „zertifizierten Kanalsanierungsberater“ zu begleiten

und vor Ort mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Schopfheim zu organisieren. Hiermit wird gewährleistet, dass eine eindeutige fehlerfreie Befahrung und eine eindeutige Dokumentation der Schäden erreicht wird. Abweichungen gegenüber dem vorgefundenen Ist-Bestand sind zu dokumentieren.

Diese Begleitung wird im Stundensatz vergütet, wobei Grundlage zur Abrechnung die auf der TV-Dokumentation festgehaltene Tageszeit zu Beginn und Ende des täglichen Einsatzes ist. An- und Abfahrtszeiten werden nicht gesondert vergütet.

€ pro Std

Gesamtpreis

ca. 300 Std.

..... ..

Pos. 2.2.3 Zustandsbewertung

Einspielen aller TV Untersuchungsdaten des AG im vereinbarten Format. Plausibilitätsprüfung des GIS-Bestands mit den Daten der TV-Untersuchung. Erstellung von Differenz-Daten zum Abgleich des GIS-Systems.

Schadensbewertung im Büro durch Sichten der Filme von einem zertifizierten Kanalsanierungsberater. Es sind alle Schäden zu erfassen, um Planungs- und Kostensicherheit für alle nachfolgenden Schritte zu erzielen.

Die Zustandsklassifizierung erfolgt nach den Kriterien der o.g. Grundlagen. Jeder Schaden ist explizit zu beschreiben und zu klassifizieren. Ferner sind sämtliche Randbedingungen, die der Auftraggeber vorgibt, wie hydraulische

Abflussverhältnisse, Abwasserbeschaffenheit usw.
bei der Zustandsklassifizierung zu berücksichtigen.

Listenförmige Zusammenstellung, gestaffelt nach
Prioritäten, und Kosten, Erläuterungsbericht mit
Bestands- und Zustandsplan

	€ pro Stk
Gesamtpreis	
450 Stk

Pos. 2.2.4 Sanierungsvorschlag

(Seitenanschlüsse im öffentlichen Bereich)

Auf der Basis der Zustandsbewertung wird ein
Sanierungskonzept ausgearbeitet, das für jeden
Anschluss ein wirtschaftliches Sanierungskonzept
mittels Angabe des Verfahrens vorsieht
einschließlich Nennung der Sanierungskosten

	€ pro Stk Gesamtpreis
450 Stk

Pos. 2.2.5 Datenkonvertierung

Plausibilitätskontrolle der übernommenen Ist-
Zustandsdaten aus dem Datenbestand der Stadt
Schopfheim und den neu gewonnenen Daten.
Erstellung einer fehlerfreien Datenaustauschdatei
DWA M-150. Dabei ist zwingend vorgeschrieben,
dass speziell im Bereich der Stammdaten der
Datensatz komplett übernommen wird. (Auch
Koordinaten, Durchmesser, Höhen usw.)

€ pro Stk

Gesamtpreis

450 Stk

..... ..

Angebotszusammenstellung 1. Jahr 2019

Hauptkanal

Pos 2.1.1 - 2.1.12

Seitliche Anschlüsse

Pos 2.2.1 - 2.2.5

Zwischensumme

+ % Nebenkosten.

Gesamtsumme netto

+ 19 % MWST.

Gesamtangebotssumme 2019

=====

Prozentuale Preisänderung (Preismehrung/ Preisminderung) bei einer mehrjährigen Beauftragung: Der AG behält sich vor, diesen Rahmenauftrag jährlich neu zu beauftragen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bitte nennen Sie für die Folgejahre Ihre Gesamtangebotssumme basierend auf der Angebotssumme netto 2019

2020 Preiserhöhung	___%	Summe netto	_____€
2021 Preiserhöhung	___%	Summe netto	_____€
2022 Preiserhöhung	___%	Summe netto	_____€
2023 Preiserhöhung	___%	Summe netto	_____€

2024 Preiserhöhung	____%	Summe netto_____€
2025 Preiserhöhung	____%	Summe netto_____€
2026 Preiserhöhung	____%	Summe netto_____€
2027 Preiserhöhung	____%	Summe netto_____€
2028 Preiserhöhung	____%	Summe netto_____€

Das Angebot wird in allen Teilen anerkannt und ist gültig bis _____

Bieter, Stempel, Datum, Unterschrift

II. Vertragsbedingungen

1. Vertragsentwurf

Der abzuschließende Vertrag ist im Entwurf als Anlage (Anlage 3) beigefügt. Die Stadt Schopfheim behält sich vor, den Entwurf im Laufe des Verfahrens zu ändern. Sollten Änderungen vorgenommen werden, werden jeweils alle Bieter/Bietergemeinschaften informiert. Die Bieter/Bietereigenschaften haben keinen Anspruch auf Änderung des Vertrages. Der Vertrag soll für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2028 geschlossen werden.

Eine auch nur stillschweigende Verlängerung der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Der Auftrag kann nicht verlängert werden.

2. Besondere Vertragsbedingungen

Das (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 8,84 Euro - brutto - pro Stunde), soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist. Diese gesetzlichen Vorgaben werden in den besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 4) berücksichtigt.

III. Vergabekammer Baden-Württemberg

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium
Karlsruhe, 76247 Karlsruhe

Postanschrift Dienstgebäude:
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe
Telefon: 0721/926-0
Telefax: 0721/926-3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

IV. Kontakt

Bernhard Karle
Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Abwasser, Hauptstraße 29-31, 79650
Schopfheim, b.karle@schopfheim.de

(Anlage 1)

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

(Sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt.)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 8,84 Euro - brutto - pro Stunde)

oder

- mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ich mir / wir uns

- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

oder

- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen

Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

- der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

(Anlage 2)

Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 8,84 Euro - brutto - pro Stunde).
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren

Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;

- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen

Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

- der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben,
- der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

(Anlage 3)

Vertrag über Ingenieurleistungen zur ingenieurtechnischen Begleitung der Bestandsvermessung und Zustandserfassung

zwischen

der Stadt Schopfheim, diese vertreten durch den Bürgermeister (...),

im Folgenden „Auftraggeber“ oder „AG“

und

dem Ingenieurbüro ..., vertreten durch den/die ...

im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“

Präambel:

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung hat der AG seit 1996 in zwei zehnjährigen Untersuchungsabschnitten das gesamte Kanalnetz befahren und geodätisch vermessen. Es wurden die vorhandenen Zustände nach den Kriterien der DWA ATV M 143/ M1 49 dokumentiert und die beschädigten Haltungen und Leitungsabschnitte zum größten Teil saniert. Die Daten wurden bei der Stadt Schopfheim in den vorhandenen GIS-Systemen Geoservice und dem grafischen Informationssystem Magellan eingespeichert. Der weitere Datentransfer muss gewährleistet werden können.

Die betriebstechnischen Daten, Schadensdaten, Abzweigdaten und Haltungsdaten, sowie die gesamte Schachtdokumentation sind in einem

Datenbankinformationssystem basierend auf Microsoft Access vorgehalten.

Gem. § 3 EKVO wird das gesamte Kanalnetz in der Zeit vom 2019 bis 2028 einschließlich der Seitenläufe auf Basis der vorhandenen Datenstandards untersucht, Veränderungen festgestellt und das vorhandene Dateninformationssystem fortgeschrieben werden.

Die beauftragte Leistung, entsprechend der Leistungsbeschreibung, umfasst die Reinigung des Kanalnetzes, die Schachtaufnahme, die ständige Begleitung der Arbeiten vor Ort, die Kanalzustandsbewertung, die Datenaktualisierung und den Datentransfer.

Aufgrund des Ergebnisses des unter Nr. (...) europaweit durchgeführten offenen Verfahrens gem. § 15 VgV wollen die Parteien alle damit verbundenen neuen formellen, sachlichen und finanziellen Konsequenzen regeln. Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Ingenieurvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die zu vergebende Leistung soll für die Dauer von 10 Jahren vergeben werden. Die Laufzeit des Vertrags beginnt am 01.03.2019 und endet am 31.12.2028.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Beauftragung des AN mit der Erbringung von Ingenieurleistungen zur Vorbereitung, Betreuung und laufenden Koordination von Vermessung und Zustandserfassung, Reinigung und Begleitung der Arbeiten vor Ort des gesamten Kanalsystems samt der Seitenläufe, sowie Aktualisierung der vorhandenen Daten und der Transfer der neu erstellten Daten.
3. Art und Umfang der einzelnen Leistungen des AN werden in § 3 näher bestimmt.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages - bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge - und damit auch der Einzelaufträge, soweit diese nichts Abweichendes regeln, sind:

1. die Bestimmung dieses Vertrages,
2. die Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
3. die Abwassersatzung des AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung,
4. die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung des AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung,
5. die einschlägigen gesetzlichen Bedingungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen planungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen, feuerpolizeilichen, polizeilichen, baugewerblichen und ordnungsbehördlichen Bestimmungen und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der AN hat die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts, insbesondere des GWB, der VgV, der VOB und der VOL bei seiner Leistungserbringung einzuhalten.

6. die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst,
7. die allgemeinen - auch empfohlenen - technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-Normen, DWA-Arbeits- und Merkblätter, DVGW-Richtlinien, Herstellerrichtlinien,

8. die Verordnung über Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI), Fassung 2013 sowie die AVB und ZVB für freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure (HAV-KOM). Künftige Fassungen der HOAI gelten für dieses Vertragsverhältnis nur, sofern und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
9. die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

Stellt der AN nach Abschluss dieses Vertrages und/oder von Einzelaufträgen zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen Widersprüche oder Abweichungen fest, ist er verpflichtet, den AG auf diesen Umstand hinzuweisen. Der AN hat den AG - unabhängig von der Rangfolge der Vertragsgrundlagen - vor Ausführung der betroffenen Leistungen aufzufordern, die Unstimmigkeit in den Leistungsbeschreibungen zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

§ 3 Leistungen und Pflichten des AN

1. Die Leistungspflichten des AN ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Darüber hinaus wird der AN mit sämtlichen Ingenieurleistungen, einschließlich Neben- und Nacharbeiten, soweit diese für den geschuldeten Leistungserfolg und die Erreichung der Ziele des Projekts und der Gesamtmaßnahme erforderlich und nützlich sind, auch wenn diese im Auftrag bzw. in diesem Vertrag und dessen Anlagen nicht ausdrücklich beschrieben wurden, beauftragt.
2. Ein Wechsel der im Angebot beschriebenen Ausrüstungen, des Personals oder der technischen Grundlagen während der Vertragslaufzeit bedarf des schriftlich einzuholenden

Einverständnisses vom AG. Der AG wird die Zustimmung erteilen, wenn gewährleistet ist, dass sich die Qualität der Arbeiten nicht verschlechtert.

3. Der AN erbringt seine Leistungen mit den Mitarbeitern seines Büros, sofern er freie Mitarbeiter oder sonstige Dritte mit der Erfüllung von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen beauftragen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG.
4. Mit der Koordination der Bestandserfassung und Zustandserfassung ist teilweise ein besonderer Koordinationsaufwand verbunden. Diesen Umstand berücksichtigt der AN im Rahmen seiner Angebotskalkulation und ein gesonderter zusätzlicher/nachträglicher Vergütungsanspruch entsteht auch durch die möglicherweise erforderliche Wiederholung von Leistungen nicht.

§ 4 Nachunternehmer

1. Der AN darf Auftragsleistungen im Wege von Unteraufträgen an Nachunternehmern nur in Ausnahmefällen vergeben. Die Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig sowie gesetzestreu und zuverlässig (i.S.v. § 122 GWB) sein, wozu auch gehört, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und nach den gesetzlichen Bestimmungen befugt sind und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um die auszuführende Leistung zu erbringen. Der AN hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
2. Der AN muss dem Angebot ein Verzeichnis von Nachunternehmerleistungen (235 EG) und eine Verpflichtungserklärung für Nachunternehmer (236 EG) beifügen.

3. Die mit dem Angebot eingereichten Unterlagen über die Benennung von Nachunternehmern sind verbindlich.
4. Sofern der AN beabsichtigt andere als im Angebot genannten Nachunternehmer zu beauftragen, hat er hierfür das schriftliche Einverständnis und die Zustimmung des AG einzuholen. Dem AN ist bewusst, dass der AG sein Einverständnis, nur dann erteilt, wenn alle vertraglichen Voraussetzungen für die Durchführung der Unterauftragsleistungen erfüllt sind.
5. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragene Unterauftragsleistung nicht weiter vergibt, es sei denn, dass der AG diesen zuvor schriftlich zugestimmt hat.

§ 5 Projektplanung

1. Der für den AG verantwortliche Projektleiter wird im Einzelauftrag benannt und ist berechtigt, dem AN und Vertretern des AN Weisungen zu erteilen.
2. Der AN benennt als Verantwortliche/n Projektleiter/in:
...
und als deren/dessen Stellvertreter/in
...
3. Die Projektleiterin/der Projektleiter ist verpflichtet, persönlich an allen Projektbesprechungen teilzunehmen. Die Projektleiter/Projektleiterin des AN und deren/dessen Stellvertreter/in sind dem AG gegenüber für den AN uneingeschränkt vertretungsberechtigt. Im Falle der Abwesenheit der Projektleiterin/des Projektleiters oder des Bauleiters/Bauleiterin sind diese verpflichtet, einen vollständig in das Projekt eingearbeiteten und sachkundigen Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen, der das Projekt kurzzeitig fortführt.

4. Der AG ist berechtigt, in jeder Projektphase die Abberufung der Projektleiterin/des Projektleiters und deren/dessen Stellvertreter/in oder sonstigen auf Seiten des AN am Projekt Beteiligten zu verlangen. Dies kann insbesondere erfolgen, wenn Probleme in der Projektabwicklung auftreten oder das Vertrauensverhältnis gestört ist.
5. Der AN ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zum Austausch der Projektleitung berechtigt und hat seine Entscheidung über eine Zustimmung zum Austausch der Projektleitung nach billigem Ermessen auszuüben.

§ 6 Beteiligung des AG, Leistungen und Pflichten des AG

1. Der AG wird, wo dies angebracht ist, den AN sinnvoll unterstützen.
2. Jedoch bleibt die Pflicht des AN gem. § 3.1 zur eigenverantwortlichen Einholung sämtlicher erforderlicher Dokumente und Unterlagen unberührt. Der AG muss diese Dokumente und Unterlagen lediglich bereitstellen.

§ 7 Art, Inhalt und Umfang

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Art, Inhalt und Umfang der abzurufenden Leistungen jährlich neu bestimmt werden und innerhalb des laufenden Jahres auszuführen sind.
2. Der AG hat ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht über die Abrufung der einzelnen Leistungen.

§ 8 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Angebots:
(An dieser Stelle werden nach dem Zuschlag die Angaben aus dem Preisblatt des Angebotsschreibens eingefügt)
2. Für die notwendige Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der AN keine zusätzliche Vergütung.

§ 9 Rechnungen, Zahlungen

1. Der AN ist berechtigt für jedes Jahr die erbrachten Leistungen Fertigstellung und Abnahme in Rechnung zu stellen. Die Projektnummer wird vom AG bereitgestellt.
2. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung beim AG einzureichen, Zahlung fällig 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim AG.

§ 10 Abnahme

1. Der AG nimmt alle Leistungen des AN nach vollständiger Erbringung sämtlicher Leistungen ab. Voraussetzung hierfür ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertiggestellt sind und keine wesentlichen Mängel vorliegen.
2. Für die jährlichen erbrachten Leistungen entsprechend dem Terminplan gem. § 7 erfolgt eine förmliche Teilabnahme der Leistungen.
3. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen und das Ergebnis der Abnahme muss in einem gemeinsamen Protokoll festgehalten werden. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen, für diese gelten die vertraglichen Erfüllungsansprüche als vorbehalten.

§ 11 Mängelhaftung und Verjährung

1. Die Verjährung von Mängelansprüchen gegen den AN beginnt mit der vollständigen Erfüllung und förmlichen Abnahme der letzten jährlich zu erbringenden Leistung. Abschluss einzelner Leistungen oder einzelner Phasen aus dem Leistungsbild (Anlage 1) ist ohne Einfluss auf den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist, Teilabnahmen finden insoweit nicht statt.
2. AN kann sich bei Fehlern oder Mängeln, für die er haftet oder Gewähr zu leisten hat, dem AG gegenüber nicht darauf berufen, dass dieser aufgrund eigener Sachkunde oder Offenkundigkeit in der Lage war, Fehler oder Mängel so rechtzeitig zu erkennen, dass ein Schaden hätte vermieden oder vermindert werden können.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.
2. Die Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
3. Ein wichtiger Grund, der den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des AN ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, eine Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Masse abgelehnt wird oder der AN seine Zahlungen einstellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird, der AN den/die Projektleiter/in und/oder dessen Stellvertreter/in oder sonstige vom AG als Projektwesentliche benannten Mitarbeiter des AN ohne Zustimmung des AG abzieht, der AN mit seiner Leistung in Terminverzug gerät, der AN vertragswesentlicher Pflichten trotz Aufforderung durch den AG zur Abhilfe und Fristsetzung verletzt.
4. In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung hat der AN seine Leistungen derart abzuschließen und zu dokumentieren, dass ein

Dritter übergangslos an die Ergebnisse des AN anschließen kann, ohne dass es zur Beeinträchtigung des Projektablaufs kommt, insbesondere hat der AN alle ihm überlassenen Unterlagen herauszugeben und unverzüglich alle von ihm erstellten Unterlagen, sowie Plandateien in weiter bearbeitbarer Form zu übergeben, die zur Fortführung des Projekt oder ggf. auch geplante Folgeprojekte erforderlich sind. Dies gilt unabhängig vom Bestehen von Urheberrechten. Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte oder Leistungsverweigerungsrechte sind ausgeschlossen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Abänderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
2. Sollte eine Regelung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, berührt das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt und dem Willen der Parteien entspricht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Leistungen des Auftrags.
4. Als Gerichtsstand wird, soweit rechtlich zulässig der Sitz des AG vereinbart.

(Anlage 4)

Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

§1 Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;
2. für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;
3. für Leistungen,
 - deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,

- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht (derzeit mindestens 8,84 Euro - brutto - pro Stunde), es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

4. sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

§ 2 Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
2. sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
3. die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

4. Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

§ 3 Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
3. dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
4. vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Sanktionen

1. Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem

Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

2. Die schuldhaftige Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.
4. Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
 - kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

(Anlage 5)

Information zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen

1.

Die Vergabestelle Stadt Schopfheim verarbeitet im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge unternehmensbezogene und personenbezogene Daten. Die Datenverarbeitung wird erfolgen durch:

Stadt Schopfheim, Eigenbetrieb Abwasser,
Bernhard Karle,
Hauptstr. 29 - 31, 79650 Schopfheim,
Mail: b.karle@schopfheim.de

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

ITEOS, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70479
Stuttgart
Alexander Schnürer,
Mail: datenschutz@schopfheim.de

2.

Die Rechtsgrundlage und der Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten beruht auf der Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften, die die Stadt Schopfheim bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten hat. Zu den vergaberechtlichen Vorschriften gehören insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

(VOL/A) bzw. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Landeshaushaltsordnung (LHO).

Ohne die erforderlichen Auskünfte kann kein Zuschlag erteilt werden. Damit dient die Verarbeitung personenbezogener Daten der Durchführung des Vergabeverfahrens und erfolgt auf Grundlage von § 4 LDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und e DSGVO.

3.

Die Stadt Schopfheim erhebt, verarbeitet und nutzt die ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Daten. Hierbei handelt es sich um persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern - soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt - und Kontaktdaten von Ansprechpartnern sowie um Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen.

Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, soweit die Stadt Schopfheim rechtlich verpflichtet ist oder Sie eingewilligt haben.

4.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens werden Ihre Daten dokumentiert und in der Vergabeakte beigelegt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

Zu einem gesetzlich zulässigen Fall der Übermittlung personenbezogener Daten gehört insbesondere § 62 Abs. 2 VgV bzw. § 19 Abs. 1 VOL/A (§ 46 Abs. 1 UVgO). Unterlegene Bieter sind auf Antrag über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten. Ebenso können Daten an die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer) oder an Gerichte im Falle von Klagen weitergeleitet werden.

Für die Verarbeitung und Speicherung der Daten gelten die landesrechtlichen Aufbewahrungspflichten für Vergabeverfahren.

5.

Nach der DSGVO stehen Ihnen verschiedene Rechte zu. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Widerruf
- Recht auf Beschwerde

Nähere Informationen ergeben sich insbesondere aus Art. 15 bis 18 und 21 DSGVO.